



**Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg**

**Lohnabkommen  
für Beschäftigte  
des Kraftfahrzeuggewerbes  
in Baden-Württemberg**

<b>Abschluss:</b>	<b>30.05.2012</b>
<b>Gültig ab:</b>	<b>01.05.2012</b>
<b>Kündbar zum:</b>	<b>31.05.2013</b>
<b>Frist:</b>	<b>2 Monate zum Monatsende</b>

Zwischen der

Tarifgemeinschaft für Betriebe  
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes  
Baden-Württemberg e. V.

- einerseits -

und der  
IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits –

wird folgendes

vereinbart:

## LOHNABKOMMEN

### § 1 Geltungsbereich

1.1 Dieses Lohnabkommen gilt

1.1.1 **räumlich:**  
für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**  
für alle Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, die Mitglied der Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes Baden-Württemberg e. V. sind;

1.1.3 **persönlich:**  
für die in den unter 1.1.2 genannten Betrieben gewerblich Beschäftigten einschließlich der Nichtmetallbeschäftigten, die Mitglied der IG Metall sind.

## § 2 Monatslohn

- 2.1 Ab dem 01. Januar 1996 gilt im Kraftfahrzeuggewerbe in Baden-Württemberg der Monatslohn. Dem Monatsgrundlohn liegt die gültige tarifliche Wochenarbeitszeit gemäß § 7.1 MTV zugrunde.
- 2.2 Monatsgrundlohn

Für den Monat Mai 2012 gelten die Lohn-Tabellen vom 01. Januar 2012 weiter. Die Löhne erhöhen sich ab 01. Juni 2012 bis 31. Mai 2013 um 4 Prozent.

	<b>ab 01.01.2012 bis 30.04.2012</b>	<b>ab 01.06.2012 bis 31.05.2013</b>
	<b>0,60%</b>	<b>4,0 %</b>
<b>Facharbeiter</b>		
Lohngruppe 7	<b>3106,00 €</b>	<b>3.230,00 €</b>
Lohngruppe 6	<b>2875,00 €</b>	<b>2.990,00 €</b>
Lohngruppe 5	<b>2637,00 €</b>	<b>2.742,00 €</b>
Lohngruppe 4 a nach dem 1. Gesellenjahr	<b>2387,00 €</b>	<b>2.482,00 €</b>
Lohngruppe 4 b im 1. Gesellenjahr	<b>2274,00 €</b>	<b>2.365,00 €</b>
<b>Angelernte Arbeiter</b>		
Lohngruppe 3	<b>2163,00 €</b>	<b>2.250,00 €</b>
Lohngruppe 2	<b>2052,00 €</b>	<b>2.134,00 €</b>

### **Protokollnotiz zu § 2.2:**

Vorbehaltlich eines noch abzuschließenden Lohnrahmentarifvertrages gehen alle tarifvertraglichen (auch nachwirkenden) Bestimmungen (z. B. Lohngruppenbeschreibungen usw.), die die frühere Lohngruppe 1 betrafen, in den Bereich der Lohngruppe 2 ein.

- 2.3 Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV abweicht, erhalten einen Monatsgrundlohn, der nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\frac{\text{Monatsgrundlohn} \times \text{individueller regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit}}{\text{tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 7.1}}$$

- 2.4 Die vereinbarten Löhne sind Mindestlöhne. Die Bezahlung von Leistungszulagen an Beschäftigte, die nicht im Leistungslohn beschäftigt sind, wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

**§ 3  
Inkrafttreten, Kündigung**

- 3.1 Dieses Lohnabkommen tritt am 01. Mai 2012 in Kraft.
- 3.2 Es kann mit einer Zwei-Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. Mai 2013, gekündigt werden. Es ersetzt das Lohnabkommen vom 07. Mai 2010.
- 3.3 Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich nach der Kündigung dieses Lohnabkommens die Verhandlungen so rechtzeitig aufzunehmen, dass sie vor Ablauf dieses Lohnabkommens beendet sein sollen.

Stuttgart, den 30. Mai 2012

Tarifgemeinschaft für Betriebe  
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes  
Baden-Württemberg e. V.

Thomas Durst

Jürgen Eckhardt

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Jörg Hofmann

Sabine Zach